

Die Konflikte um das Salzburger Wetterläutverbot von 1785

Zum pragmatischen Gebrauch der Mikrogeschichte

Der alte und im Kern unproduktive Streit der 1980er Jahre um das Verhältnis von Mikro- und Makrogeschichte ist längst verklungen. Heute muss man jungen Historiker/-innen, die die Generalstäbler-Attitüden der „Historischen Sozialwissenschaft“ Bielefelder Provenienz allenfalls noch aus nostalgischen Erzählungen kennen, die Hintergründe und Motive dieses wissenschaftlichen Getöses erst mühsam erklären (nahezu alle, die sich damals der Geschichte der Alltagskultur zuwandten, waren zugleich Mikrohistoriker und experimentierten mit neuen Zugangsformen zur gesellschaftlich überlieferten Erfahrung) – liegt es doch auf der Hand, dass der „mikroskopische Blick“ auf das Detail auch die großformatigen historischen Entwicklungsprozesse in ein anderes, differenzierteres Licht zu rücken vermag. Zu den „zwei, drei Dingen, die ich von der Mikrohistorie weiß“¹, gehört die Erfahrung, dass auch sie im Laufe der Zeit und unter den Bedingungen der „kulturwissenschaftlichen Wende“ der Geschichtswissenschaft pragmatischer geworden ist und einen bemerkenswerten Formenwandel durchgemacht hat. Stand sie am Anfang noch unverkennbar im intellektuellen Bann einer *histoire totale* im Kleinen, die ihre Forschungsambition in die Kombination serieller und qualitativ-kultureller Quellen setzte und in eine Reihe unerhört aufwendiger, fast nur unter den exzeptionellen Arbeitsbedingungen von Max-Planck-Instituten realisierbarer *community studies* mündete,² so ist sie nun im digitalen Zeitalter unterwegs zu einem *tool*, einem universalen Arbeitswerkzeug, das jedermann bedienen kann und das ebenso gezielt wie nahezu beliebig überall dort eingesetzt werden kann, wo die dichte Quellenlage es erlaubt und Bedarf nach wissenschaftlichen Tiefenbohrungen, nach einer genaueren Erklärung besteht.³

Dieser pragmatische Gebrauch der Mikrohistorie mag gewisse Verflachungen mit sich bringen, aber im Grunde ist gegen ihn nichts einzuwenden. Ihre Kritik richtete sich, wenn man nüchtern zurückblickt, wohl nie gegen die Makrohistorie als solche, sondern eher gegen deren leeres, empiriefernes Begriffsgerassel und ihren überheblichen, von akademischem Imponiergehabe geprägten Alleinvertretungsanspruch. Die aufgeregte Mikro-Makro-Debatte der frühen 1980er Jahre war nicht zuletzt eine habituelle Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Historikertypen, und ich vermute retrospektiv, dass die starke Aversion der Strukturhistoriker gegen die Mikrohistorie nicht nur politische Gründe hatte, sondern auch aus einer gewissen theoretischen Unfähigkeit gespeist wurde, auf die damals vor allem von Ethnologen und Literaturwissenschaftlern vorgetragene Idee der Verfeinerung sozialhermeneutischer Interpretationsmethoden angemessen zu reagieren.⁴ Die hermeneutische Erkundung vergangener Lebenswelten und das interpretative Sich-

Einlassen auf Fremdes und Irritierendes war ihre Sache sichtlich nicht. Stattdessen hagelte es Polemik.

Schon der Film- und Medienkritiker Siegfried Kracauer, im Übrigen der wichtigste akademische Lehrer Walter Benjamins, betrachtete das Widerspiel von Makro- und Mikrohistorie mit einer gewissen epistemologischen Skepsis. Er sprach bereits 1969 von seinem liberalen Ideal, „vom unbehinderten Verkehr in beide Richtungen“⁵, in dem der Historiker in der Lage wäre, „sich frei zwischen den Mikro- und Makrodimensionen zu bewegen“, aber er musste einräumen, dass „die sich ergebenden Verkehrsprobleme [...] unüberwindlich [sind]“.⁶ Die Verallgemeinerungsformen von Mikro- und Makrohistorie erwiesen sich als unvereinbar. „Die Idee von Toynbee, die Sichten von Vogelperspektive und Fliegenperspektive ineinander aufzuheben, ist prinzipiell nicht zu erfüllen. Die zwei Arten Untersuchung mögen nebeneinander existieren, aber sie verschmelzen nicht ganz und gar: der Vogel frißt die Fliege in der Regel.“⁷ Geschichte ist kein Modellbaukasten, sondern sie entwirft ihre eigenen Spannungsfelder, besitzt ihre Verwerfungen, unerwarteten Wendungen und auch Abgründe.

Daher sollte man, gleichsam als Minimalausstattung, zumindest diese beiden Dinge, den zunehmend pragmatischeren Umgang mit der mikroskopischen Untersuchungsweise und Kracauers berechnete Skepsis, ob Mikro- und Makrobetrachtungen jemals vollständig ineinander aufgehen können, im Hinterkopf behalten, wenn wir uns im Folgenden dem Fallbeispiel der Konflikte um das Salzburger Wetterläutverbot von 1785 zuwenden. Gesellschaftsprägende Konflikte sind für die mikrohistorische Praxis stets besonders aufschlussreich, weil in ihnen Makro- und Mikroebene immer schon, wenn auch nur negativ vermittelt ist. Diese negative Vermittlung ermöglicht es dem Historiker, in medias res zu gehen und die jeweilige Lagerung der Konfliktebenen, aber auch ihre Blackboxes *in actu* zu untersuchen. Das erscheint mir nach wie vor als unschätzbar wichtige theoretische Differenz- und Differenzierungserfahrung. Eine tiefer gehende Interpretation sozialhistorisch relevanter Konflikte besitzt den Vorzug, gleichsam ‚von innen heraus‘ zu agieren und den Stein des Anstoßes relativ mühelos nach beiden Seiten hin, das heißt sowohl aus der Herrschafts- als auch der Betroffenenperspektive ausbuchstabieren zu können.

Beschäftigt man sich mit dem Verbot des Wetterläutens im josephinischen Österreich ab 1783,⁸ so denkt man unwillkürlich an die Aufklärung, deren rationalistischer Geist diese Verbote heraufbeschwor. Gleichzeitig hört man freilich auch, dass die Landbevölkerung energisch dagegen protestierte, und fragt sich daher, welche Auswirkungen das Verstummen dieses Signalsystems im Gefahrenfall für den bäuerlichen Alltag und seine Arbeitsvollzüge hatte. Die Tradition des Wetterläutens reichte, wie die Kirchenrechnungen für die sogenannten Läutgarben der Mesner zeigen, mindestens bis ins frühe 15. Jahrhundert zurück.⁹ 1572 spottete Johann Fischart: „Wann der Hagel alles erschlagen hat, ist das Wetterleuten zu spat.“¹⁰ Zugleich weiß man um den rhetorischen Charakter der frühneuzeitlichen Mandatspolitik, die unermüdlich ihre Verordnungen verkündete, obwohl die Praxis oft ganz anders aussah.¹¹ Wie ernst war dieses Verbot überhaupt gemeint und wie äußerte sich die strukturelle Diskrepanz von obrigkeitlichem Reglementierungsanspruch und sozialer Praxis in diesem Fall? Oder man kann dabei, wie es Alain Corbin für das 19. Jahrhundert meisterhaft getan hat, einfach nur die „Sprache der Glocken“ zu hören versuchen, also den politisch motivierten Einschränkungen des kirchlich-feudalen Läutwerks zugunsten einer neuen nationalstaatlichen Symbolik nachgehen.¹²

Als in den ersten Septembertagen des Jahres 1787 ein schweres Gewitter aus dem Pinzgau hereinzog, rotteten sich die Bauern von Goldegg im Pongau zusammen, drangen in ihren Pfarrhof ein, verlangten von der Vicariköchin die Herausgabe der Schlüssel zum – auf obrigkeitliche Anweisung verschlossen gehaltenen – Glockenturm und läuteten mit allen Glocken Sturm. Der herbeieilende Mesner, der das verbotene Wetterläuten unterbinden wollte, wurde von den aufgebracht Bauern verprügelt.¹³ Offenbar sahen sie nicht ein, weshalb sie das bewährte Signalsystem ihrer Kirchenglocken, das sie bei jeder öffentlichen Gefahr zu betätigen gewohnt waren, nun ausgerechnet bei heraufziehenden Unwettern nicht mehr benutzen dürfen sollten. Solche handgreiflichen Konflikte und Tumulte um das Wetterläutverbot häuften sich in diesen Jahren und nahmen immer bedrohlichere Züge bäuerlicher Rebellion an. Immer wieder liefen ganze Landgemeinden meuternd zusammen, um ihr gewohntes Wetterläuten notfalls auch mit Gewalt fortzusetzen. Der Konflikt zwischen Obrigkeit und Landbevölkerung wurde zunehmend auch vor Gericht ausgetragen, und 1788 erklärten drei angeklagte Wetterläut-Rebellen aus der Flachgau-Gemeinde Irrsdorf trotzig, sie würden so oft zum Wetter läuten, „als oft es Weter geben würde“, und „daß sie eher sterben, als das Wetter läuten bey Seite lassen wollen“.¹⁴ Derart starke Worte wären ihnen vor Gericht sicherlich nicht über die Lippen gekommen, wenn sie nicht das ganze Dorf, ja die gesamte Region hinter sich gewusst hätten. Wie bitterernt den Bauern diese Angelegenheit war, zeigte sich auch im Frühsommer 1789 in Berndorf (Pflegericht Mattsee): Nachdem die Männer dort wegen ihrer Übertretung des Wetterläutverbots im Mai zu Arreststrafen bei Wasser und Brot verurteilt worden waren und ihr Anführer gar eine entehrende sechsmonatige Schanzstrafe in den Steinbrüchen des Salzburger Mönchsbergs ableisten musste, schickten sie beim nächsten Mal im Juni ihre Frauen an die Wetterglocken.¹⁵ Das sind die üblichen, der Protestforschung wohlbekanntesten Eskalationszeichen der bäuerlichen Revolte.

Dabei hatten die Regierungsbehörden des Erzstifts ihre aufklärerische Wetterläut-Politik nicht etwa übers Knie gebrochen, sondern die Meinungsverhältnisse im Land sorgfältig recherchieren lassen und ihr Für und Wider im Hofrat, der zentralen Regierungs- und Verwaltungsbehörde des Erzstifts, ausführlich diskutiert. Aus diesen Debatten wissen wir unter anderem, dass der bäuerliche Widerstand gegen das Verbot hauptsächlich aus den Gebirgsregionen kam.¹⁶ Erst nach intensiver Abwägung erließ man im Januar/Februar 1785 das Generalmandat zum Verbot des Wetterläutens und Wetterschießens, um das sich der Konflikt nun drehen sollte.¹⁷ Es dauerte freilich zwei bis drei Monate, bis das Verbot im ganzen Land publiziert war.¹⁸ Und es hatte einen bzw. zwei Vorläufer, die einem zu denken geben mussten. Bereits im Herbst 1767 war das Wetterschießen mit Böllern, das gewöhnlich an gewissen exponierten Stellen der Gebirgstäler vorgenommen wurde,¹⁹ unter Fürsterzbischof Schrattenbach verboten worden. „Das in dem ganzen Gebürg und Pinzgey bishero üblich geweste Wetterschüssen“ ist durch Generalbefehl „durchgehents abzubietten und einzustellen.“²⁰ Vor allem die Pinzgauer Gemeinden liefen regelrecht Sturm gegen dieses Edikt, baten schon im Jänner 1768 an höchster Stelle um seine Aufhebung und richteten in den Folgemonaten immer wieder dringende Petitionen an den Erzbischof, unterstützt durch Attestate der lokalen Geistlichkeit, die sich besorgt darüber zeigten, dass „auch von Seithen Tyrols geschossen würde“ und der Pinzgau den hereinziehenden Gewittern nun wehrlos ausgesetzt sei. Schrattenbach musste dem Druck der Gebirgsgemeinden schließlich nachgeben und ihnen die Fortführung des Wetterschießens

zugestehen.²¹ Als die Pongauer Gemeinden von dieser Entwicklung hörten, verlangten sie dasselbe Recht sogleich auch für sich (man muss dazu wissen, dass das obere Salzachtal eine ‚Wettergasse‘, gleichsam ein überdimensionaler Windkanal ist, in dem die von Westen über den Gerlospass hereinziehenden Unwetter am Nordabfall der Hohen Tauern entlang ihren immergleichen Verlauf nehmen), und der Salzburger Hofrat musste ihrem Begehren zähneknirschend nachgeben.²² Kaum eine Woche später schlossen sich ihm auch die Lungauer Gemeindeausschüsse an.²³ Binnen Jahresfrist also war das erste Salzburger Wetter-schießverbot im Innergebirg Makulatur geworden.

Aus der Erfahrung dieser schmerzlichen staatlichen Niederlage fädelte die Salzburger Administration unter dem aufklärerisch gesinnten Fürstbischof Colloredo ihr Wetterläutverbot mit der gebührenden Vorsicht ein. Wohlgemerkt nicht auf dem klaren politischen Weg des Generalmandats, sondern über zwei Konsistorial-Verordnungen vom 19. September 1783 und 2. April 1784 versuchte sie die nach ihrer Ansicht abergläubisch-exzessive Wetterläutpraxis, bei der während eines Gewitters unter Umständen auch stundenlang durchgeläutet wurde,²⁴ auf höchstens zwei bis drei kurze Alarmsignale einzuschränken – eines zur Unwettervorwarnung und Gebetsaufforderung, ein zweites Wiederholungs-läuten bei langanhaltenden Gewittern, und zum Dritten ein knappes Entwarnungssignal, „nach dessen Ende zur Danksagung für die glücklich abgewendete Gefahr wieder ein Zeichen, allemal nur so, wie man zum Ave Maria läutet“.²⁵ Ein begrenzter Entdramatisierungs- und Rationalisierungs-Testballon auf dem weiten Feld der Signalkultur also, ein zeittypischer Übergangsversuch vom traditionellen ‚Dagegehalten‘ zum wohlgestalteten Ordnungsgeläut, bevor man dann Anfang 1785 die Katze aus dem Sack ließ und das allgemeine Wetterläutverbot verhängte. Am Ende nutzten all die vor- und umsichtigen Anschleichversuche an ein denkbar heißes Eisen nichts – der Konflikt mit der Landbevölkerung war programmiert.

Die Wetterläutverbote des späten 18. Jahrhunderts waren integraler Bestandteil der umfassenden kirchlich-staatlichen Reformprogramme des aufgeklärten Absolutismus, die bekanntlich von der Feiertagsreduktion über die Einschränkung von Prozessionen und Wallfahrten bis hin zum Verbot der Passionsspiele und anderer anachronistisch gewordener „Mummereyen“ reichten und zugleich im Kontext einer breiten obrigkeitlichen Kampagne wider alle möglichen Formen des populären Aberglaubens standen.²⁶ Im Salzburger Erzstift standen diese innerkirchlichen Reformen, die einer rationaleren Glaubenspraxis im Sinne einer „vernünftigen Religion“ dienen sollten, unter Fürstbischof Hieronymus Graf Colloredo (1772–1803) allerdings unter keinem sonderlich günstigen Stern. Überhasstet und ohne die notwendige Instruktion der Bevölkerung auf dem Verordnungsweg von oben vorgetragen,²⁷ um den Gleichtakt mit den josephinischen Reformen der habsburgischen Schutzmacht zu wahren, stellten sie den politischen Konsens des geistlichen Staates in Frage und brüskierten die noch weitgehend den traditionellen Formen verhaftete Laienfrömmigkeit. Da man den damit unweigerlich verbundenen Konflikten möglichst aus dem Weg gehen wollte, fehlte es der Reform sowohl an innerer Stringenz als auch an praktischer Durchsetzungskraft. Zudem schuf die bürokratische Durchsiebung des Repertoires alltäglicher Glaubensformen auf Entbehrliches und Überholtes hin ausgesprochen seltsame Allianzen, ja eine Rumpelkammer des gesellschaftlichen Fortschritts, in der sich niemand wiedererkannte. So fand sich Colloredos Verdikt gegen die abergläubischen Wetterkerzen in seinem Generale von 1783 in der wundersamen Umgebung von Loretoglöckchen,

Laurentiusbrot, allerlei Heilkräutern und „Stupp“, einem aus den Hexenprozessen bekannten Zauberpulver, aus dem angeblich die Flugsalben der Hexen gewonnen wurden, wieder.²⁸ Die Aberglaubensbekämpfung, die Scheidung zwischen ‚korrekten‘ und illegitimen Glaubenspraktiken, hatte gerade im Bereich der katholischen Kirche stets etwas Dezinonistisches, das heißt sie war erkennbar kirchliche Kulturpolitik, die das Verhältnis von Sakralem und Profanem, von Klerikern und Laien entzerren und auf der Grundlage neuerrichteter Distanzen reorganisieren wollte.²⁹ Andererseits verfügte die barockkatholische Kirche über ein reichhaltiges Arsenal an Ritualen und religiösen Praktiken der Unwetterprävention und -abwehr, das von Feldsegnungen und -prozessionen über Wetterkreuze³⁰, Wetterheilige, Wettermessen und Wetterkerzen bis hin zum kollektiven Rosenkranzgebet während des Gewitters reichte. Vor allem die Sakramentalien des seit dem Mittelalter beständig ausgebauten kirchlichen Benediktionswesens hatten eine ausgedehnte alltagskulturelle Grauzone geschaffen, in der sich im Einzelnen nur schwer bestimmen ließ, wo der offizielle Segen aufhörte und der Aberglaube begann.³¹ Es wurde nur noch übertroffen von der schier unübersehbaren Vielzahl bäuerlicher Wetterriten und -regeln.³² Umso mehr fragt man sich im Rückblick, weshalb ausgerechnet das Wetterläuten derart massiv ins Schussfeld der Aufklärer geriet.

Die Antwort auf diese Frage findet sich wohl am ehesten in der Geschichte der Glocken. Die Kirchenglocken waren ein eminentes kommunales Symbol, der teure Stolz ihrer Gemeinden, und sie vereinten von jeher pragmatische Signal- und Alarmfunktionen mit dem ätherischen Schall der Ewigkeit. Sie waren geweihte Mittler zwischen der sinnlichen und übersinnlichen Welt. In den spätmittelalterlichen Städten wurden sie geradezu personifiziert, das heißt sie trugen Namen und eingravierte religiöse Inschriften, in denen die Bitte um Schutz vor Unwettern üblich war. Das berühmteste Beispiel dürften die Schaffhauser Münster Glocken von 1486 sein, deren metallische Inskription Friedrich Schiller zum Motto seines *Lieds von der Glocke* machte: „Vivos Voco / Mortuos Plango / Fulgura Frango“ (Die Lebenden ruf ich / Die Toten beklag ich / Die Blitze brech ich). Sie standen am Anfang einer langen apotropäischen Glockentradition, die der Abwehr alles Bösen, vornehmlich aus der Luft, diente. Noch im Jahr 1770 versah die Oberpinzgauer Gemeinde Bramberg ihre neuen Kirchenglocken selbstverständlich mit einer wetterbannerischen Inschrift: „Wan Plitz und Dunerknall, der Schauer trohet an, / gib diesen Clan(g) die Sterk das ers vertreiben kan.“³³

In den Ruch einer zweifelhaften magischen Handlung waren sie allerdings erst im Zeitalter der Hexenprozesse gekommen. Die im Spätmittelalter weitverbreitete Vorstellung vom (individuellen) Schadenzauber fand im späteren 16. Jahrhundert im dämonischen Wetterzauber ihre kollektiv-dramatische und gleichsam landgreifende Schürzung und Ausgestaltung.³⁴ Das schadenfrohe ‚Wettermachen‘, also der politisch zugespitzte Kampf zwischen Gut und Böse, in dem letzteres nur mehr als infame Verschwörung wahrgenommen werden konnte, bewegte nun die gesellschaftliche Imagination. In den Salzburger Hexenprozessen um den „Zauberer-Jackl“ und seine Bettlerklientel (1675–1690)³⁵ gab es zahlreiche fantastisch-farbige Schilderungen der Inquisiten, wie sie auf Gabeln und ähnlichen Flugobjekten kühn durch die Lüfte zum Hexensabbat gefahren – und immer wieder abgestürzt waren. So beteuerte der 14-jährige Sebastian Hofer aus Mittersill, „der Jäggl habts selbsten gesagt, wann man leith [läutet], khönnen sye nit fahren“³⁶, und der 16-jährige Salzburger Bettelbub Ruepp Pilgrueber präziserte die besondere Unfallgefahr, die

entstand, wenn man zu spät vom Sabbat abfuhr und sich beim Tagläuten der Kirchenglocken noch in der Luft befand: „Wan sie nach 12 Uhr abgefahren, die Gloggen aber leithen hören, haben sie niderfallen müessen, nach Aufhörung dann aber wider fortmarschirt.“³⁷ Für die Bettler, die mühsam per pedes auf der Straße ihren Geschäften nachgehen mussten, war die Phantasmagorie der Luftfahrt, der mühelosen Überbrückung beschwerlicher Distanzen, ein Ideenangebot, das sie kaum abweisen konnten.³⁸ Aber sie blieben, und das zeichnete ihre Kultur aus, realistisch noch in ihren Wunschträumen. Vor allem das Absturzthema, ob nun mit oder ohne Glockeneinwirkung, beschäftigte ihre Fantasie. So tischte etwa der zehnjährige Christoph Glenegger, ein lediges Bauernkind aus Fuxach, dem Taxenbacher Pfliegergericht am 30. März 1678 folgende Geschichte auf: Er habe den Zauberer-Jackl vor 14 Tagen gegen Mittag auf der Brücke „an der Lend“ getroffen. Er habe ihm gesagt, „er solle mit ihme gehen, er wolle ihm etwas Guetes geben“, nämlich eine kleine Luftreise durch den Pongau. Vor dem Haus des Bäckers von Lend stand ein großer hölzerner Bactrog, den der Jackl mit einer grünen Salbe beschmierte. Dann stiegen sie ein, der Jackl vorne als Pilot, Glenegger hinten als Sozius, und flogen nach St. Johann hinaus. Der Zauberer-Jackl beruhigte ihn auf der brausenden Fahrt, er solle sich nicht fürchten, er werde nicht fallen. „Bey St. Johannes aber seye er Bueb herabgefallen, iedoch ohne Schmerz, der Jäckhl aber seye weiter gefahren.“³⁹ Seitdem habe er ihn nicht mehr gesehen. Gleichsam eine hochambivalente Urgeschichte der Luftfahrt, die dem Schneider von Ulm alle Ehre machte. In der folkloristischen Sagenüberlieferung und -invention des 19. Jahrhunderts wurde die Vorstellung von der schirmenden Macht der Glocken, die in den Zauberer-Jackl-Prozessen eher nur eine Nebenrolle gespielt hatte, immer weiter ausgebaut, bis sich im säkularen Zeitalter die imaginierten Machtverhältnisse in der Atmosphäre schließlich auf bezeichnende Weise umkehrten. Die Wetterhexen des Gebirgslands, „Kanoniere der Lüfte“, wie Rainer Beck sie treffend genannt hat,⁴⁰ gerieten nun zunehmend in die Defensive, mussten dem profanierten Klang nicht nur der Kirchenglocken, sondern auch dem ‚kleinen Lätwerk‘ in den bäuerlichen Einzelgehöften und ihren Kapellen Tribut zollen und konnten daher nur noch im Zickzackkurs und auf weiten und mühsamen Umwegen ihren Umtrieben nachgehen.⁴¹ Der in der frühen Neuzeit aufgepöppelte Teufel hatte immer schlechtere Karten, die besitzbäuerliche Glockensymbolik besiegte schließlich die Vorstellung vom abrupten Einbruch des Bösen, der nach wie vor jederzeit möglich war, aber gesellschaftlich immer mehr verdrängt wurde.

Die Aufklärer stürten sich also an der Magie der Glocken, die das traditionelle Hoheitsgebiet der Gemeinden absteckte und freilich erst durch die obrigkeitlichen Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit derart hoch in Kurs gekommen war. Ihre Argumente für das allgemeine Verbot des Wetterläutens waren jedoch entschieden pragmatischer und atmeten den zeitüblichen utilitaristischen Geist. Das Dauergeläute, so ihr Kosten-Argument, könne aufgrund der Erhitzung des Metalls zu Rissen und kostspieligen Beschädigungen der Glocken führen. Da der bäuerliche Widerstand in dieser Angelegenheit erheblich war, begnügten sie sich nicht mit dem lapidaren Hinweis, dass das Wetterläuten nichts nütze, sondern meinten stärkere Geschütze auffahren zu müssen. Die aufklärerische Gewittertheorie lief auf die kühne Behauptung hinaus, dass das Wetterläuten die Blitzeinschläge nicht abhalte, sondern sie im Gegenteil förmlich anziehe. Man sammelte eifrig alle greifbaren Chronistenberichte über wetterläutende Mesner, die während eines Unwetters vom Blitz erschlagen wurden, und setzte sie im Zuge der eigenen propagandistischen Kampagne ins

erwünschte öffentliche Schreckbild.⁴² Damit war man freilich einen entscheidenden Schritt zu weit gegangen. Im Grunde war die aufklärerische Gewittertheorie genauso falsch wie der populäre Aberglaube von der wetterbannenden Macht der Glocken, gegen den sie sich richtete. Beide teilten eine ideologische Gemeinsamkeit, die sich in den meteorologisch-naturwissenschaftlichen Diskursen des 19. Jahrhunderts als unzutreffend herausstellen sollte – beide überschätzten die Auswirkung menschlich induzierter Schallwellen auf die Bewegungen der Atmosphäre.

Wir wollen nun anhand eines Durchgangs durch die Salzburger Hofrats-Akten von 1785 die konkreten Schwierigkeiten in den Blick nehmen, die sich mit der administrativen Durchsetzung des Wetterläutverbots verbanden. Die Lupe auf das Entstehungsjahr des Verbots zu richten und sich auf die Vorgänge in einem relativ kurzen Zeitraum zu konzentrieren, heißt die Kommunikationsstruktur zwischen der Regierungszentrale und den Landgemeinden zu untersuchen und auf diese Weise genauere Aufschlüsse über die Durchsetzungsprobleme des Verbots in ihrer ganzen Komplexität zu erhalten. Sie fingen schon mit der administrativen Todsünde an, dass es dem Generalmandat vom 1. Februar 1785 an Verallgemeinerbarkeit gebrach. Zwar sollte „im ganzen Land“ das bisherige wildwüchsige Läuten auf ein einmaliges kurzes Glockenzeichen herabgedrückt werden, das zum Gebet rief. Es atmete freilich eher den hierarchischen Geist des Spätabsolutismus als den der Gleichbehandlung aller (Landesteile) vor dem Gesetz – und dieser Umstand wurde von der Bevölkerung, vor allem des Gebirges, mit Misstrauen zur Kenntnis genommen.⁴³ Zwar durfte nun auch in der Haupt- und Residenzstadt nicht mehr mit allen verfügbaren Glocken und aller magischen Wucht wider die Wetterunbilden geläutet werden, sondern nur noch mit denen der Pfarrkirche – mit ihnen aber immerhin. Der ausnahmehaft-privilegierte Status der Bischofskapitale wurde zusätzlich dadurch unterstrichen, dass auch die Glocken des fürstbischöflichen Residenzschlosses Mirabell von der Regelung ausgenommen waren und „bey aufsteigenden Wetterwolken ¼ Stunde lang“ geläutet werden durften.⁴⁴ Die landläufige Gerüchteküche machte daraus die Fama, dass hinter dem Generalmandat lediglich das übliche *Quod licet Iovi, non licet bovi* stehe, das ihre Saaten dem Verderben preisgäbe, während die geistlichen Herren draußen im Flachland weiterhin ungeniert unter dem Schutzschirm der Glocken lustwandelten. Ein aufklärerischer Gasteiner Pfarrer protestierte 1784 händeringend beim Konsistorium, wie er seine Gemeinde auf der Kanzel vom Aberglauben des Wetterläutens überzeugen solle, wenn „von der Haupt-Residenzstadt Salzburg der Ruff herein gekommen, dass aldorten bey ein[em] vor 3 Wochen entstandenen starken Donner Wetter in allen kirchen das Wetterläuten seye fortgesetzt worden“.⁴⁵ Es sah also von vornherein nicht gut aus um die Durchsetzung dieses Gebots.

Am 4. März meldete sich die – im Windkanal des oberen Salzachtals gelegene – Gemeinde Zell am See mit der Bitte „um Verwilligung des ferneren Wetterschüssen[s]“, weil der durch den Markt laufende „Schmidtnr Bach“, an dessen Ursprung an der „Schmidtnr Höche“ (Schmittenhöhe, 1965 m) „die stärksten Hochgewitter herankommen, höchst gefährlich ist“.⁴⁶ Man fürchtete also die Überschwemmung des Marktes durch die von Westen hereinziehenden Unwetter, die an der freistehenden Bergkuppe hängenblieben und abregneten. Der Hofrat entgegnete lapidar, das lokale Pfleggericht solle die Leute beruhigen, „indeme das bisherige Schüssen die Gefahr nicht abgewendet hat“. Eine Ausnahmegegenehmigung kam für ihn nicht in Frage, weil er aus Erfahrung wusste, dass solche lokalen Durchlöcherungen unweigerlich den Anfang vom Ende des Wetterläutverbots bedeutet

hätten. Das Ansuchen der Gemeindeausschüsse des Pfliegerichts Neumarkt um die Wiedereinführung des Wetterläutens bügelte man am 21. Juni 1785 bereits mit offenem Zynismus ab: Man betonte zwar, das Verbot sei „zum Besten denen Unterthanen gemeinet“, schob aber den boshafte Satz nach, die Landesunterthanen sollten sich glücklich schätzen, dass sie nicht von Erdbeben, Überschwemmungen und Dürre heimgesucht werden.⁴⁷

Da Ausnahmegenehmigungen nicht zu erlangen waren, ging die Landbevölkerung dazu über, ohne Bewilligung zu läuten. Mit dem fröhsommerlichen Beginn der Gewittersaison liefen ständig neue Meldungen über Verstöße gegen das Wetterläutverbot aus dem ganzen Land bei der Regierungsbehörde ein, so etwa am 28. Juni und 10. Juli aus dem residenznahen Pfliegericht Neuhaus, am 30. Juni aus Neumarkt und am 1. Juli aus dem Gericht Mattsee. Prompt beschwerte sich die Gemeinde Anthering beim Laufener Pfliegericht, es sei in den benachbarten Gerichten Neuhaus und Neumarkt am 30. Juni „sehr heftig gegen das Wetter geschossen worden“, wodurch die gesetzestreuen Antheringer dem dergestalt abgeleiteten Unwetter schutzlos ausgeliefert gewesen seien. Daher verlangten sie die Wetterschießgenehmigung nun auch für sich und für die Selbstverteidigung ihrer Fluren.⁴⁸ Allmählich schwante selbst dem popularkulturell unbedarften Hofratsjuristen, auf welches glatte Parkett man sich mit dem Wetterläutverbot begeben hatte, und das Hofratskollegium reagierte dementsprechend indigniert und verlangte die sofortige Einstellung dieses „Unfugs“.⁴⁹

Ende Juni/Anfang Juli kam es zu ersten Verhaftungen von Wetterläut-Rebellen aus dem Flachgau; es waren überwiegend Bauern, aber auch einige honorige Marktbürger, darunter ein Metzgermeister und ein Brauer.⁵⁰ Damit stellte sich das nächste Problem, nämlich die Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Fiel sie zu harsch aus, musste man mit dem kollektiven Unmut der Landgemeinden rechnen, verfuhr man mit ihnen zu milde, dann fehlte der Abschreckungseffekt, die Täter würden die Strafe in Kauf nehmen – und weiterläuten.⁵¹ Zudem waren Geldstrafen oft gar nicht einzutreiben, weil sich die Leute wie in Schleedorf (Pfliegericht Mattsee) gegen das Gerichtspersonal zusammenrotteten. Der Pfleger meldete nach Salzburg, „daß zur Straffs Execution ein militärisches Commando abzuordnen wäre“. Bischof Colloredo riet daraufhin zur milden Belehrung der „von Vorurtheilen noch nicht ganz gereinigten Unterthanen“ und ließ die einschlägigen Schleedorfer Bauern am 29. Juni zur Belehrung in die Residenz vorladen. Sie alle leisteten reumütig Abbitte, woraufhin Colloredo ihnen die Strafe erließ, sie jedoch vor Wiederholungen warnte.⁵² Um die Gleichbehandlung zu wahren, musste er auch unter anderem bei den hartnäckigeren Bauersleuten aus Bergham, Hellberg und Henndorf (Pfliegericht Neuhaus), die sich am 10. Juli erneut zu läuten unterstanden hatten, Gnade vor Recht ergehen lassen und die Geldstrafe in eine zwei- bis dreitägige Keuchenbuße (Arreststrafe) umwandeln.⁵³ Ob diese geringfügige und lavierende Strafpraxis ausreichte, um dem Wetterläutverbot Nachdruck zu verleihen, wird man füglich bezweifeln dürfen. Es bleibt eher der Eindruck eines von der Beichte her hinlänglich bekannten gutkatholischen Kulturmechanismus zurück: Man sündigte bzw. läutete, bat anschließend reumütig ab, um Strafnachlass zu erwirken, und sündigte fröhlich weiter ...

Zu allem Überflus lief am 15. und 23. Juli 1785 auf Veranlassung der Tauern-Gemeinde Rauris noch eine Anfrage des Konsistoriums ein, ob das „Reiff- und Schnee-Läuten“ auch unter das Wetterläutverbot falle. Angesichts der zahlreichen Kälteeinbrüche im Frühjahrs und Fröhsommer war das sogenannte Reifheizen vor allem in den Gebirgslanden üblich.

Man entfachte große Reisigfeuer, deren Rauchentwicklung die Baumblüten und anwachsenden Getreideähren vor der gefährlichen Reifbildung schützen sollte, und man läutete dazu heftig.⁵⁴ Der Hofrat sah sich genötigt, bei einem Mathematiker der Salzburger Universität ein Gutachten in Auftrag zu geben, „ob nach denen physikalischen Eigenschaften durch das Läuten der Glocken im Sommer oder Frühjahr Raiff und Schnee abgehalten oder durch das Pollerschüssen gehindert werden könne?“ Das Ergebnis war negativ. Da Reif und Schnee durch Kälte entstehe, die durch Lärm nicht gehindert werden könne, sei diese Läutvariante ebenfalls dem Bereich des Aberglaubens zuzurechnen.⁵⁵

Fürchten aber mussten die Regierungsbehörden in dieser heiklen Angelegenheit vor allem die populäre Gerüchteküche. Die Wetterläuter beriefen sich entschuldigend immer wieder darauf, gehört zu haben, dass in den Nachbargemeinden gegen das Unwetter angeläutet und geschossen worden sei und sie daher zur Selbstverteidigung genötigt gewesen seien, die eigenen Wetterglocken zu betätigen.⁵⁶ Der Taxenbacher Gerichtsbote Johann Hager etwa hatte in den Wirtshäusern von St. Johann im Pongau verbreitet, dass im Pinzgau nach wie vor wettergeläutet werde. Er erhielt für die Ausstreuung dieses brennenden Gerüchts zwei Tage Keuche „bey Wasser und Brod“ unter Androhung einer weit empfindlicheren Strafe im Wiederholungsfall, und er wurde zum öffentlichen Widerruf gezwungen.⁵⁷ Für so gefährlich erachteten die Hofratsjuristen die öffentliche Fama.

Zur Erklärung dieser Ängste der Obrigkeit muss man etwas weiter ausholen. Die zeitgenössische, von zahlreichen Geistlichen und Landesbeamten geteilte populärkulturelle Vorstellung vom Wetterläuten lief darauf hinaus, dass man Unwetter erfahrungsgemäß zwar nicht gänzlich abwenden, die unheilbringenden dunklen Wolken aber durch die massive Schalleinwirkung von Glocken und Böllerschüssen zumindest vorläufig ‚zerteilen‘, damit in ihrer lokalen Schadenswirkung beschränken und auf andere Regionen ablenken könne. Diese ‚Ablenkungstheorie‘ war ersichtlich keine religiös-abergläubische, sondern eher eine pseudonaturwissenschaftliche Auffassung, die eine ganze Menge an Konfliktstoff enthielt und im Laufe des 18. Jahrhunderts regelrecht zu einer eigenartigen regionalen Wetterpolitik ausgebaut wurde, in der sich im Grunde ein zunehmend geschärftes territoriales Raumbewusstsein Ausdruck verlieh. Die Landesgrenzen kamen nun auf bezeichnende Weise ins Spiel. Man kann ohne weiteres die Behauptung wagen, dass die Vorstellung, man könne Unwetter ableiten und anderen ‚zuschießen‘, die Idee der Grenze kulturell unterfütterte und ausstaffierte.⁵⁸ Im Sommer 1783, also im unmittelbaren Vorfeld des Salzburger Wetterläutverbots, hatte das Innsbrucker Gubernium beim Salzburger Hofrat Beschwerde darüber geführt, dass durch das Wetterschießen in den Pinzgauer Gerichtsbezirken Mittersill und Zell ihren benachbarten Kitzbühler Grenzgemeinden viel Schaden und Unglück zugefügt worden sei.⁵⁹ Die Paradoxie dieser Beschwerde bestand darin, dass die aufklärerischen Behörden, die ausgezogen waren, den Aberglauben des Wetterläutens zu bekämpfen, selbst noch tief darin verstrickt waren. Das Wetter ist bekanntlich eine vorübergehende räumliche Erscheinung, und diese eklatant unterschätzte Raumdimension ihres ideologischen Anliegens schlug ihnen nun ein Schnippchen nach dem anderen.

Die erste und gewiss nicht geringste Crux bestand darin, dass die Regierungen die populären Wettervorstellungen notgedrungen aufgreifen mussten, um sie zu bekämpfen – und sie damit unfreiwillig verstärkten. Die ‚Ablenkungstheorie‘ war vor allem an den Landesgrenzen brisant – lief sie doch auf die Vorstellung hinaus, man könne entweder die Nachbarn schädigen, indem man die Unwetter auf sie ableite, oder umgekehrt von ihnen

‚beschossen‘ werden. Wenn man keine Gegenmittel zur Selbstverteidigung einsetzen durfte, war man diesem Katastrophentransfer hilflos ausgeliefert. Schon im Generalmandat vom Jänner 1785 wurde deshalb das Wetterschießen ausdrücklich auch in den an Bayern angrenzenden Gebieten untersagt. Sollten die bayerischen Grenzgerichte ihre Böller gegen Salzburg hin abschießen, so sei dem Hofrat sofort Meldung zu erstatten.⁶⁰ Und die Bürger der Exklave Mühldorf am Inn, die rundherum von bayerischem Territorium umgeben war, wurden besonders eindringlich ermahnt, im Ernstfall ja nicht eigenmächtig „entgegenschießen zu lassen“.⁶¹ Die Idee des Abtreibens der Unwetter über die Landesgrenzen war so wirkungsmächtig, dass kein Land im Alleingang ein Wetterläutverbot durchsetzen, sondern dieser Maßnahme nur in Absprache und Koordination mit den Nachbarstaaten Geltung verschaffen konnte. Der Salzburger Hofrat fragte deshalb zunächst in die Runde, wie die Nachbarstaaten es mit dem Wetterläuten hielten, und drängte auf ein gemeinsames Vorgehen. Aus dem Hochstift Berchtesgaden kam die Antwort, man habe dort ebenfalls ein Verbot erlassen, das nächsten Sonntag den Leuten verkündet werde.⁶² Schwieriger gestalteten sich, wie nicht anders zu erwarten, die Erkundigungen und Parallelisierungsbestrebungen mit dem Kurfürstentum Bayern. Obwohl man zweimal anfragte, erhielt man aus München nur die vage und spürbar ausweichende Antwort, man plane zwar selbst auch ein Wetterläutverbot, müsse aber noch die Zustimmung des Kurfürsten abwarten.⁶³ Diese nebulöse Reaktion mutet umso seltsamer an, als in Bayern längst ein Wetterläutverbot bestand. Es war bereits am 1. August 1783 erlassen und am 23. Juli 1784 bekräftigt worden.⁶⁴ Offenbar wirkten die Scheidelinien der großen Politik so stark mit herein, dass man sich von den österreichischen Erzrivalen nicht in die politischen Karten schauen lassen wollte, nicht einmal auf dem doch eher ephemeren Gebiet des Wetterläutens. Nicht ganz auszuschließen ist freilich, dass die bayerische Zurückhaltung innenpolitische Gründe hatte: Auch dort war der Widerstand der Bevölkerung gegen das Verbot immens, auch dort war man sich in Regierungskreisen uneinig über seine Durchsetzungsmodalitäten und die Strafmaßnahmen gegen die Flut der Zuwiderhandlungen, wie das dritte Generalmandat von 1791 deutlich macht.⁶⁵ Weitaus irritierender noch dürfte für die Salzburger Landesbürokratie gewesen sein, dass auch von den habsburgischen Mutterlanden weiterhin unverdrossen gegen sie angeschossen und angeläutet wurde. Erste beunruhigende Nachrichten dieser Art gab es schon Ende Juni aus dem Innviertel,⁶⁶ die die k.k. Regierung in Linz mit dem zweischneidigen Hinweis zu entkräften suchte, dort finde sich praktisch keine Spur des Wetterläutens mehr, außer in einem Fall, „wo sich in Pondorf die Weiber der Glocken bemächtigten“.⁶⁷ Ähnlich durchwachsen fiel die Antwort des Innsbrucker Guberniums für Tirol aus. Man beteuerte zwar, dass das Wetterläuten verboten sei und Übertretungen „mit scharffer Straffe“ verfolgt würden, musste aber konzedieren, dass man sich vor allem im Lienzer Landgericht und im Unterinntal nicht an sie hielte.⁶⁸ Als dann im Spätsommer aus dem Lungau, dem Osttiroler Pfliegergericht Lengberg und durch den Vikar von Iggelsdorf (später Nikolsdorf), einem im Drautal gelegenen Grenzdorf zu Kärnten, weitere Berichte einliefen, „wie an verschiedenen Gränzorten Tyrols, Kärntens, und Steuermark, gegen das Erzstift Salzburg bei entstehendem Ungewitter theils geläutet, theils geschossen werde“⁶⁹ (wogegen die Iggelsdorfer am 7. September, ähnlich wie in Goldegg, ihren Kirchturm enterten und empört ‚zurückläuteten‘⁷⁰), wandte sich das Salzburger Hofratsdirektorium neuerlich in spürbar genervten Beschwerdeschreiben an die benachbarten Regierungen in Graz, Klagenfurt und Innsbruck, dass sie das gemeinsam beschlossene Wetterläutverbot

endlich durchsetzen sollten, damit das Erzstift mit seiner Maßnahme nicht alleine stehe.

Und schließlich war auch das Wetter selbst dem Wetterläutverbot nicht gerade hold. Ausgerechnet das Jahr 1785, in dem das Verbot durchgesetzt werden sollte, war ein Jahr schwerer und erteschädigender Unwetter, die von der Landbevölkerung natürlich prompt darauf zurückgeführt wurden, dass man nicht mehr wetterläuten durfte. Am 30. Mai tobten im Flachgau, aber auch drinnen im Lungau heftige Gewitter mit Hagelschlag, die schwere Schäden am Boden und Getreide verursachten.⁷¹ Am 6. Juli erschlug ein Hagelwetter in Fügen (Zillertal) fast die gesamte Ernte.⁷² Am 6. August zog zwischen sieben und acht Uhr abends ein mächtiges „Donner- und Schauerwetter“ in den Lungau hinein und richtete vor allem in St. Martin, im Bundschuh am Thomatal und in St. Margarethen beträchtlichen Schaden an.⁷³ Kaum 14 Tage später, am 19. August, ging schon die nächste „Schauerschadensmeldung“ aus dem Lungau ein; diesmal hatte es Zederhaus, Göriach und Lessach getroffen.⁷⁴ Neu an diesem alten Spiel war lediglich die veränderte Schuldzuweisung: Was die Bauern bislang entweder als göttliches Strafergericht oder unvermeidbare Laune der Natur hingenommen hatten, das schrieb man nun dem Wetterläutverbot der Landesregierung zu – und verlangte von ihr Schadenersatz. Allein der Hagelschaden im Gericht Fügen wurde amtlicherseits auf ca. 11.600 Gulden geschätzt.⁷⁵ Die Herbstsitzungen der obersten Landesbehörde waren von hektischen Beratungen über die Erstattung der entstandenen Schauerschäden geprägt. Dabei war guter Rat teuer, denn wenn man den bäuerlichen Forderungen nachgab, so bewegte sich das zwar im hergebrachten Rahmen paternalistischer Politik, kam aber einem Schuldeingeständnis der Regierung und einer Kapitulation ihrer Anti-Aberglaubenspolitik gleich. Blieb man hingegen prinzipienfest, so riskierte man womöglich den bäuerlichen Aufstand, der einem vom Bauernkrieg 1525/26 noch in den Knochen steckte. So hatte man sich den idealistischen Kampf gegen den Aberglauben und die aufklärerische Belehrung des ‚unwissenden Volks‘ nicht vorgestellt, der nun als Bumerang der ländlichen Ökonomie zurückzufallen drohte. Dem Salzburger Hofrat blieb angesichts der unwirtschaftlichen Lage, in die man sich selbst manövriert hatte, nichts anderes als die konventionelle Salamitaktik. Er verwies die bäuerlichen Schadensersatzansprüche an die Finanzkompetenz der Landschaft,⁷⁶ von der man einen gewissen Ausgleich erwarten konnte, und zog sich damit aus der ihm zu heiß gewordenen Affäre. Als einen Sieg der aufgeklärten Staatsräson kann man das wohl kaum bezeichnen, eher schon als geschickt camouflierten Teilrückzug.

Das Salzburger Wetterläutverbot von 1785 war alles andere als eine staatliche Erfolgsgeschichte. Mit ihm stieß die schmale Aufklärerelite des Erzstifts vielmehr auf die harten materiellen Interessen der bäuerlichen Kultur, die nur sehr begrenzt verhandelbar waren. Der aufklärerische Angriff auf die Wetterglocken musste scheitern, weil „die Glocke [...] den Habitus oder, wenn man so will, die Sinneskultur der Gemeinden [prägte]“.⁷⁷ Er setzte sich über die elementare psychologische Einsicht hinweg, dass in akuten Gefahrensituationen rituelle Ersatzhandlungen, über deren objektive Wirkung sich streiten lässt, immer noch besser sind, als wehrlos die Hände in den Schoß legen zu müssen. Vor allem aber ließen sich die bäuerlichen Wetterrituale nicht einfach pauschal dem Aberglauben zuschlagen. Wind und Wetter spielten nun einmal für das Landvolk eine ungleich wichtigere Rolle als für den Stubengelehrten, und dementsprechend rasch und unversehens wandelte sich das, was als kulturelle Belehrung von oben geplant war, in einen ökonomischen Systemkonflikt. Die Aufklärer mussten die leidige Erfahrung machen, dass es nicht nur

eine eigensinnig-erfahrungsorientierte bäuerliche Meteorologie gab, die mit der jeweiligen Wirtschaftsweise eng verknüpft war,⁷⁸ sondern auch eine unbequeme Eigenlogik regionaler Wetterlandschaften, der mit den begrenzten Mitteln der Kleinstaaterie diplomatisch kaum beizukommen war. Zudem ließen sich die – erlaubten – knappen Glockensignale leicht inflationieren, so dass der alte Zustand scheinbar wiederhergestellt wurde.⁷⁹ Das bäuerliche Rebellionsverhalten und die Anhänglichkeit an die Glocken setzten sich in den letzten Jahren des Erzstifts ungebrochen fort,⁸⁰ und auch unter den rasch wechselnden Regierungen der Folgezeit erlebte das Wetterläut- und Wetterschießverbot eine höchst unsichere Konjunktur: Zuerst wurde es bekräftigt, dann von den Bayern aus dem politischen Verkehr gezogen, um schließlich von der österreichischen Kreisregierung 1817 erneut in Kraft gesetzt zu werden.⁸¹ Wirklich aufgelöst wurde der Systemkonflikt zwischen spätab-solutistischer Staatsraison und bäuerlichem Gemeinde-Interesse jedoch nicht. Er wurde vielmehr im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich entzerrt durch das Aufkommen neuer technisch-sozialer Variablen, nämlich der Verbreitung des Blitzableiters⁸² und der ähnlich raumgreifenden Durchsetzung der bäuerlichen Hagelschutzversicherung nach 1820.⁸³

Anmerkungen

- 1 Carlo Ginzburg, Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß, in: Historische Anthropologie 1 (1993), 169-192. Vgl. auch: Hans Medick, Mikrohistorie, in: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994, 40–53.
- 2 David Sabean, Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 1990; ders., Kinship in Neckarhausen 1700–1870, Cambridge 1997; Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996; Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994. Außerhalb der MPI-Kontexte entstanden, aber längst auch ein dorfhistorischer Klassiker: Rainer Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.
- 3 Diese Tendenz wird deutlich in der breit aufgefächerten Fallstudien-Palette bei: Otto Ulbricht, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main/New York 2009, 61–336.
- 4 Als Flaggtext dieses Trends: Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie der Kultur, in: Ders., Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1983, 7–43.
- 5 Siegfried Kracauer, Geschichte – Vor den letzten Dingen, Frankfurt am Main 1971, 141.
- 6 Ebd., 150.
- 7 Ebd.
- 8 Das Wetterschießen war in den habsburgischen Erblanden bereits 1777 unter Maria Theresia verboten worden; 1783, 1785 und 1786 folgten die Verbote des Wetterläutens (Ulrike Kammerhofer-Aggermann, Volksfrömmigkeit und Zeitgeist im 18. Jahrhundert. Kirchliche Reformen im Geiste des Aufgeklärten Absolutismus in Salzburg als Quellen und Indikatoren der populären Glaubenspraxis, in: Bräuche im Salzburger Land. CD-Rom 2: Vom Frühling bis zum Herbst, Salzburg 2003, 10 u. 14; Ernst Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 3, Innsbruck/Wien/München 1959, 466).
- 9 Reinhold Reith, Umwelt-Geschichte der Frühen Neuzeit, München 2011, 15.
- 10 Johann Fischart, Aller Pracktick Großmutter (1572), hg. von J. Scheible, Stuttgart 1847, 646.
- 11 Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.
- 12 Alain Corbin, Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1995.
- 13 Salzburger Landesarchiv (SLA), Hofratsprotokolle Criminalia vom 7.9.1767, fol. 261'–262' (alle Archivquellenzitate, sofern nicht anders angegeben: ebd.).

- 14 Andrea Weiß, Wetterbräuche: Wetterläuten und Wetterschießen, in: Bräuche im Salzburger Land. CD-Rom 2: Vom Frühling bis zum Herbst, Salzburg 2003, 7.
- 15 Richard von Strele, Wetterläuten und Wetterschießen, in: Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 29 (1898), 123–142, hier 128.
- 16 Weiß, Wetterbräuche, 5 f.
- 17 In Salzburg wurde es am 1.2.1785 veröffentlicht, in den Hofratsprotokollen findet es sich schon am 4.1.1785 beschlossen (SLA Hofratsprotokolle (HP) vom 4.1.1785, fol. 20–23).
- 18 In Mittersill wurde es erst am 16. und 23. März publiziert (HP vom 2.4.1785, fol. 564).
- 19 Das Wetterschießen war im Grunde ein Vorläufer der modernen Hagelabwehr, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts durch den flugzeuggetragenen Beschuss gefährlicher Gewitterwolken mit Silberjodidkernen Hagelunwetter abwenden sollte. Zu ihrer wechselvollen Geschichte im österreichischen und bayerischen Alpenvorland: Wilhelm Trabert, Hagelwetter und Wetterschiessen (1900), <http://www.biologiezentrum.at> (19.1.2012) und Stadtarchiv Rosenheim, Die Hagelabwehr, <http://www.stadtarchiv.de/index.php?id=576> (19.1.2012).
- 20 HP vom 23.9.1767, fol. 1133. Vgl. auch: HP vom 11.9.1767, 1108'–1109.
- 21 HP vom 31.5.1768, fol. 644.
- 22 HP vom 25.6.1768, fol. 721, und vom 5.7.1768, fol. 778.
- 23 HP vom 12.7.1768, fol. 819'–820.
- 24 Karl Adrian, Wind und Wetter im Glauben und Brauchtum unseres Volkes, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 84/85 (1944/45), 1–48, hier 8; Corbin, Glocken, 149.
- 25 Weiß, Wetterbräuche, 3 f.
- 26 Ludwig Hammermayer, Die Aufklärung in Salzburg (ca. 1715–1803), in: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 2, Teil 1, Salzburg 1988, 375–452, hier 407 f.; ders., Das Erzstift Salzburg, ein Zentrum der Spätaufklärung im katholischen Deutschland (ca. 1780–1803), in: Harm Kluetting (Hg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, Hamburg 1993, 346–368.
- 27 Alfred Stefan Weiß, Hieronymus Graf Colloredo (1732–1812) – ein geistlicher und weltlicher Herrscher, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 144 (2004), 225–250, hier 234.
- 28 Kammerhofer-Aggermann, Volksfrömmigkeit, 10.
- 29 John Bossy, The Counter-Reformation and the People of Catholic Europe, in: Past and Present 47 (1970), 51–70, hier 62.
- 30 So bewahrte etwa der Freisinger Erzbischof Eckher von Kapfing seit 1710 ein wundertätiges „Caravacca-Kreuz“ mit einem Reliquienpartikel des „Heiligen Kreuzes“ Christi in seiner Hofkapelle auf, das der Abwehr drohender Gewitter diene (Rainer Beck, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen, Ein Hexenprozess 1715–1723, München 2011, 48). Die Geschichte der Auswanderung der Wetterkreuze aus der höfischen Exklusivität in die bäuerliche Landschaft ist noch weitgehend ungeschrieben. An ihrem Ende stand jedenfalls das einigermäßen irritierende Ergebnis, dass ausgerechnet im säkularen 19. Jahrhundert, im bürgerlichen Eroberungszeitalter also, die alpinen Bergspitzen mit Gipfelkreuzen gespickt wurden – eine unverkennbare „invention of tradition“ im Sinne Eric Hobsbawms (Martin Scharfe, Berg-Sucht. Eine Kulturgeschichte des frühen Alpinismus 1750–1850, Wien/Köln/Weimar 2007, 253–275).
- 31 Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bde., Freiburg 1909 (Neudruck: Bonn 2006).
- 32 Vgl. den Überblick, wengleich aus der älteren volkstumsideologisch-enthistorisierenden Perspektive, bei: Adrian, Wind und Wetter.
- 33 Ebd., 10; Verena Twyrdy, Die Bewältigung von Naturkatastrophen in mitteleuropäischen Agrargesellschaften seit der Frühen Neuzeit, in: Patrick Musius/Jana Sprenger/Eva Mackowiak (Hg.), Katastrophen machen Geschichte. Umweltgeschichtliche Prozesse im Spannungsfeld von Ressourcennutzung und Extremereignis, Göttingen 2010, 13–30, hier 16.
- 34 Christian Rohr, Extreme Naturereignisse im Ostalpenraum. Naturerfahrung im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2007, 423–436.
- 35 Zuletzt: Gerald Mülleler, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und ihre Opfer, Berlin u.a. 2009.
- 36 Verhör vom 19./20.4.1678 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BHStAM), Hexenakten 10b, fol. 107).
- 37 BHStAM Hexenakten 10b, fol. 6.

- 38 So erzählte der 14-jährige steirische Bettelbub Thoman Hasendorfer im Verhör vom 3.12.1677, ohne danach gefragt worden zu sein, bereitwillig von seinen Luftfahrten, bei denen er mitunter abgestürzt und „herunter in ein Klothlacken gefallen“ sei (BHStAM, Hexenakten 10a, fol. 52).
- 39 SLA Hofratsakten IV Generalia 3 ½, fol. 68.
- 40 Beck, Mäuselmacher, 562.
- 41 Adrian, Wind und Wetter, 22; Leander Petzold, Sagen aus Salzburg, München 1993, 77.
- 42 Johann Nepomuk Fischer, Beweis, daß das Glockenläuten bei Gewittern mehr schädlich als nützlich, München 1784. Fischers Pamphlet wurde noch im selben Jahr an alle Salzburger Behördenvertreter verteilt – zur Belehrung des gemeinen Mannes (Joseph Mack, Die Aufklärungs- und Reformbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, München 1912, 57). Vgl. auch: Karl-Heinz Hentschel, Kleine Kulturgeschichte des Gewitters (1993), 4, <http://www.karl-heinz-hentschel.net/Gewitter2.html> (8.12.2011).
- 43 Zu den Scheidelinien von Flachland und ‚Innergebirg‘: Robert Hoffmann, „Außer Gebirg“ und „Inner Gebirg“. Landeshauptstadt und Gebirgsgaue in historischer Perspektive, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 140 (2000), 185–214.
- 44 HP vom 4.1.1785, fol. 20–22.
- 45 Karl Zinnburg, Salzburger Volksbräuche, Salzburg 1972, 276 f.
- 46 HP vom 4.3.1785, fol. 386.
- 47 HP vom 21.6.1785, fol. 1134.
- 48 HP vom 18.7.1785, fol. 1308.
- 49 Ebd.
- 50 HP vom 18.7.1785, fol. 1313.
- 51 Auch in den Hochstiften Bamberg und Würzburg scheuten sich die Behörden aus Furcht vor bäuerlichem Aufruhr, härtere Strafen gegen die Übertreter zu verhängen (Barbara Goy, Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Würzburg und Bamberg, Würzburg 1969, 183–190).
- 52 HP vom 1.7.1785, fol. 1194’–1196’.
- 53 Ebd., fol. 1196’–1197’; HP vom 11.7.1785, fol. 1262; HP vom 5.8.1785, fol. 1408.
- 54 Adrian, Wind und Wetter, 24–26.
- 55 HP vom 3.8.1785, fol. 1389’–1390’. Vgl. auch: Weiß, Wetterbräuche, 10 f.
- 56 So etwa im PG Neuhaus am 30. Juni 1785 (HP vom 1.7.1785, fol. 1197).
- 57 HP vom 8.7.1785, fol. 1238’–1239.
- 58 Mack, Aufklärungs- und Reformbestrebungen, 57–59; Norbert Schindler, Mehrdeutige Schüsse. Zur Mikrogeschichte der bayerisch-salzburgischen Grenze im 18. Jahrhundert, in: Salzburg Archiv 23 (1997), 99–132.
- 59 Weiß, Wetterbräuche, 8.
- 60 HP vom 4.1.1785, fol. 22’.
- 61 HP vom 10.3.1785, fol. 490.
- 62 HP vom 14.5.1785, fol. 898.
- 63 HP vom 1.6.1785, fol. 972; HP vom 16.8.1785, fol. 1465.
- 64 Bayerische Staatsbibliothek, Mandatsammlung, Sign. 2 Bavar. 960, XXIII, 81.
- 65 Ebd.
- 66 HP vom 1.7.1785, fol. 1196.
- 67 HP vom 24.8.1785, fol. 1515’.
- 68 HP vom 19.9.1785, fol. 1690’.
- 69 HP vom 24.8.1785, fol. 1516.
- 70 HP vom 9.9.1785, fol. 1619.
- 71 HP vom 13.6.1785, fol. 1057.
- 72 HP vom 11.7.1785, fol. 1267.
- 73 HP vom 14.8.1785, fol. 1454.
- 74 HP vom 19.8.1785, fol. 1472’.
- 75 HP vom 29.10.1785, fol. 1817’.
- 76 Ebd.
- 77 Corbin, Glocken, 141.

- 78 Erich Landsteiner, *Bäuerliche Meteorologie. Zur Naturwahrnehmung bäuerlicher Weinproduzenten im niederösterreichisch-mährischen Grenzraum an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *Historische Anthropologie* 1 (1993), 43–62.
- 79 Goy, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, 189.
- 80 Weiß, *Wetterbräuche*, 6 f.
- 81 Ebd., 9 f.
- 82 Andreas Schmidt, *Gewitter und Blitzableiter. Historische Deutungsmuster eines Naturphänomens und deren Umschlag in Technik*, in: Rolf-Peter Sieferle/Helga Breuninger (Hg.), *Natur-Bilder. Wahrnehmungen von Natur und Umwelt in der Geschichte*, Frankfurt am Main 1999, 279–296.
- 83 Twyrdy, *Bewältigung von Naturkatastrophen*, 20. Zu den Vorläufern: Reith, *Umwelt-Geschichte*, 16.